



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Kirchheim u.Teck  
Abteilung Städtebau und Baurecht  
Herrn Oliver Kümmerle  
Alleenstraße 3  
73222 Kirchheim unter Teck

Stuttgart 10.11.2021  
Name Claudia Schwenger  
Durchwahl 0711 904-12105  
Aktenzeichen 21-2434-114/12/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand nur per E-Mail an:  
o.kuemmerle@kirchheim-teck.de

 Bebauungsplan "Am Jauchernbach"- 1 Änderung, Verfahren gemäß § 13 a BauGB,  
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom 11.10.2021

Sehr geehrter Herr Kümmerle,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr - und der - Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

## **Raumordnung**

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.  
Der Flächennutzungsplan ist zu berichtigen.

## **Straßenwesen und Verkehr**

Anbaurechtlich ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zur Bundesstraße B 297 einzuhalten. Die gilt im Besonderen auch nach § 9 Abs. 6 FStrG für Werbeanlagen jeglicher Art (z. B. auch Fahnenmasten). Ferner werden keine Übertragungen auf Videowänden oder ähnliches aus Gründen der Verkehrssicherheit auf den Bundesstraßen zugelassen. Es ist darauf zu achten,

dass durch die Werbeanlagen die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden können. Ergänzend sind Garagen, Carports sowie nach § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Nebenanlagen usw. innerhalb der 20 m gemäß § 9 FStrG nicht zugelassen.

Die Erschließung des Flst. 3939/1 erfolgt ausschließlich über das Flst. 4086 (hier: Tannenbergsstraße). Neue Anschlüsse entlang der Bundesstraße sind nicht zulässig.

Anbaurechtlich bestehen keine Einwendungen. Dessen ungeachtet ist darauf zu achten, dass zur Bundesstraße ein ausreichender Blend- und Sichtschutz vorhanden sein sollte. Bei einer evtl. Außenbeleuchtung gilt, dass durch diese eine Blendfreiheit für die Verkehrsteilnehmer der Bundesstraße B 297 sichergestellt ist. Die Ausführungen sind im schriftlichen sowie im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Lärmschutzmaßnahmen alleine Sache des Antragstellers sind.

### **Landesamt für Denkmalpflege**

Das Plangebiet liegt im Grabungsschutzgebiet "Versteinerungen Holzmaden" (gem. § 22 DSchG). Auf die entsprechenden Auflagen wird hingewiesen.

### **Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.

Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Schwenger

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung  
Abteilung Städtebau und Baurecht  
Postfach 14 52  
73222 Kirchheim unter TEck

Freiburg i. Br., 16.11.2021  
Durchwahl (0761) 208-3047  
Name: Mirsada Gehring-Krso  
Aktenzeichen: 2511 // 21-11272

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften gem. § 13 a BauGB "Am Jauchernbach - 1. Änderung", Planbereich Nr. 15.01//1, Gemarkung Kirchheim unter Teck, Lkr. Esslingen (TK 25: 7322 Kirchheim u. Teck)**

### **Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 11.10.2021, Az. 621.41/221-st

Anhörungsfrist 19.11.2021

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten lokal im Ausstrichbereich der Obtususton-Formation sowie im Verbreitungsbereich von Auenlehm mit im Detail unbekannter Mächtigkeit. Dieser überlagert die im tieferen Untergrund anstehenden Gesteine der Obtususton-Formation und der Numismalismergel-Formation.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### **Grundwasser**

Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

**Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

**Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

**Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

Unsere Qualität ist ausgezeichnet:



Ein Unternehmen  
der EnBW

Netze BW GmbH · Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck



Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck  
Abteilung Städtebau und Baurecht  
Postfach 14 52  
73222 Kirchheim unter Teck

Name	Franziska Ehmer
Bereich	Netzplanung
Telefon	+49 7021 8009-59132
Telefax	+49 7021 8009-59200
E-Mail	f.ehmer@netze-bw.de
Ihr Zeichen	621.41/221-st
Ihr Schreiben	11.10.2021
Datum	09.11.2021
Seite	1/2

## **Bebauungsplan „Am Jauchernbach“ 1. Änderung, Gemarkung Kirchheim unter Teck**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre E-Mail sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns.

### Stellungnahme Strom:

Im nördlichen Bereich des Baufensters verläuft ein 10-kV-Kabel (siehe Plananschnitt), dieses muss eventuell umgelegt werden.

Im Bereich der Zufahrt zu den Stellplätzen befinden sich bahuhinderliche Leitungen.

### Stellungnahme Gas:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Tannenbergsstraße eine Versorgungsleitung des Gasniederdrucknetzes. Die Leitungstrasse muss für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit zugänglich sein.

Sie muss von Überbauungen und Bäumen freigehalten werden. Bei geplanten Baumstandorten bitten wir die Abstände gemäß DIN 18920 und DVGW GW125 Abs. 6.1 einzuhalten. Werden die Mindestabstände von 2,5 m zwischen Baum und Leitung nicht eingehalten, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich

Neu geplante Gebäude können bei entsprechender Wirtschaftlichkeit an das vorhandene Gasverteilnetz angeschlossen werden. Daher möchten wir um weitere Beteiligung am Verfahren bitten.

Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftsstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650, Fax: 0721 9142-1369, E-Mail: [Leitungsauskunft-Mitte@netze-](mailto:Leitungsauskunft-Mitte@netze-)

### **Netze BW GmbH**

Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck · Telefon +49 7021 8009-0 · Telefax +49 7021 8009-59100 · [www.netze-bw.de](http://www.netze-bw.de)

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer

Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald



[www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft](http://www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft)  
anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.

Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor.  
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

i. A. Franziska Ehmer

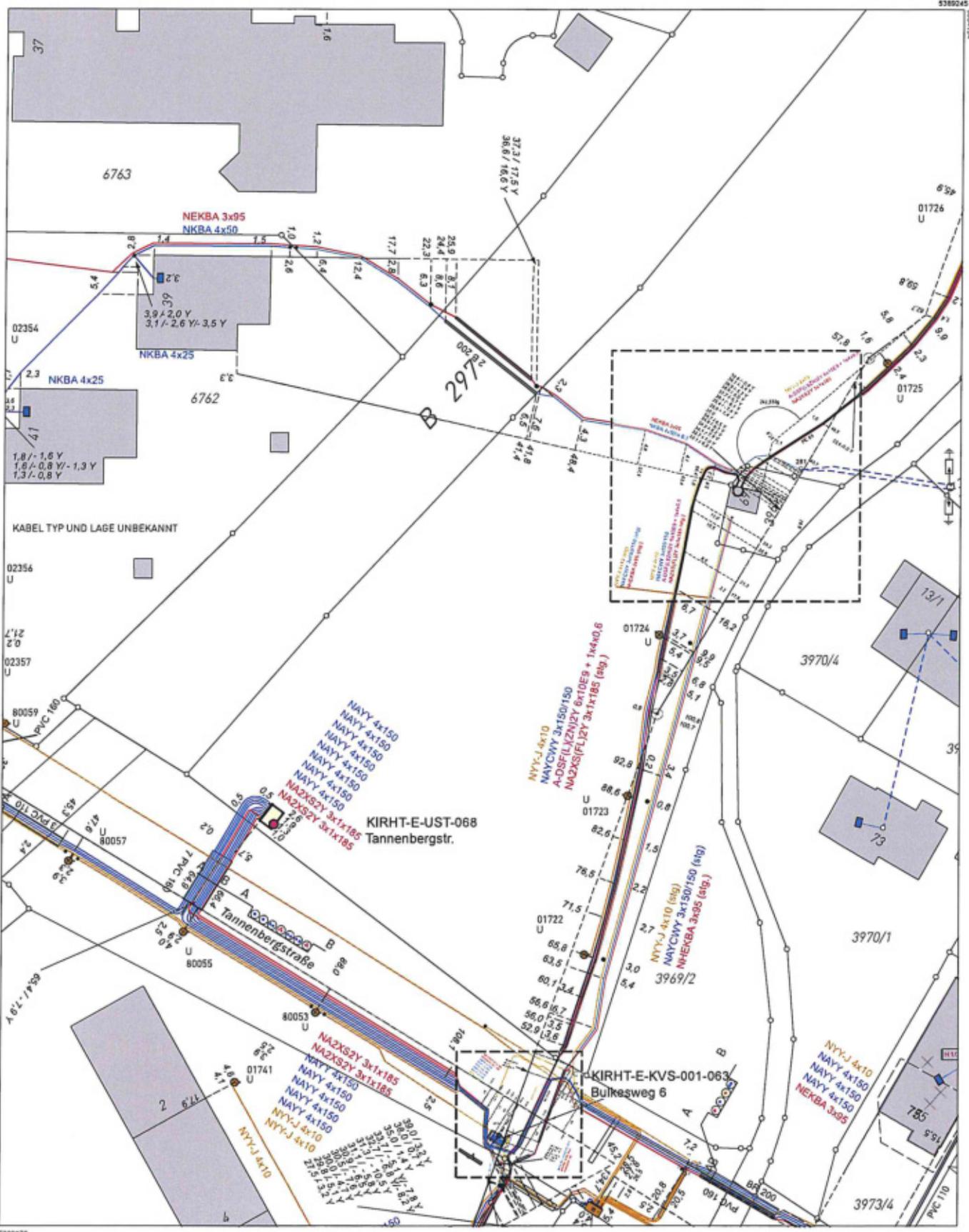
Kirchheim  
Am Jauchernbach

Keine Planauskunft!



Ein Unternehmen  
der EnBW Netze BW

5389245  
3534194



3534260  
5389076



Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung  
Abteilung Städtebau und  
Baurecht  
Postfach 14 52  
73222 Kirchheim unter Teck

Dienstgebäude:  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0  
Telefax: 0711 3902-58030

Internet:  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)

Zentrale E-Mail-Adresse:  
[LRA@LRA-ES.de](mailto:LRA@LRA-ES.de)

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

411-364.32/001766

Sachbearbeitung

Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461

Telefax 0711 3902-52461  
[Balz.Heike@LRA-ES.de](mailto:Balz.Heike@LRA-ES.de)

Datum

15.11.2021

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften  
„Am Jauchernbach“ – 1. Änderung  
in Kirchheim unter Teck  
Beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit  
§ 4 Absatz 2 BauGB**

Schreiben vom 11.10.2021, Zeichen: 621.41/221-st

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich in Kirchheim unter Teck und liegt ca. 1,3 km südöstlich des historischen Stadtzentrums. Die Planung erstreckt sich maßgeblich auf eine Teilfläche des Flurstücks 3939/1 und auf das Flurstück 4058.

Mit der oben genannten Bebauungsplanänderung des seit dem 17.08.1977 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Jauchernbach“ ist beabsichtigt, einen Teil der an der „Tannenbergsstraße“ liegenden innerstädtischen Grünfläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Soziales und Kultur“ umzuwandeln. Es sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise für eine neue Kindertagesstätte und eine Verschiebung der vorhandenen sowie die Erweiterung der bereits bestehenden Stellplätze in gestalterisch besserer Lage geschaffen werden.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 9:00 - 12:00 Uhr  
Montag Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 7:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen  
BLZ: 611 500 20 Girokonto: 990 021  
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9900 21  
BIC/SWIFT: ESSLDE33XXX  
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00300099649  
Steuer-Nr.: 5931 6/00230  
UST.-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1  
Haltestelle Esslingen Bahnhof  
Bus 104 und 113  
Haltestelle Schillerplatz

Die Bebauungsplanänderung dient der Nachverdichtung im Innenbereich und wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde wurde gebeten, anlässlich der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.

Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:

I. **Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)**

1. **Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung**  
Herr Roland Schunn, Tel. 0711 3902-42485

Die Abwasserableitung und Regenwasserbehandlung ist gemäß der Schmutzfrachtberechnung 2017 im Einzugsgebiet der Kläranlage des Gruppenklärwerks Wendlingen ordnungsgemäß möglich. Die Entwässerung des Gebiets erfolgt im Mischsystem. Die Flächen des Plangebietes wurden bei der Berechnung noch mit dem seinerzeit gültigen Befestigungsgrad von 10% berücksichtigt. Bei der nächsten Überrechnung der Schmutzfrachtberechnung ist der Befestigungsgrad entsprechend der geplanten Bebauung des Planbereichs, soweit der Bebauungsplan bis zum Überrechnungszeitpunkt rechtskräftig wird, zu berücksichtigen.

Nach § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist Niederschlagswasser, wenn möglich, ortsnah zu versickern oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser gedrosselt in ein Gewässer einzuleiten.

Vor Planung einer Niederschlagswasserversickerung ist zu prüfen, ob die örtlichen Verhältnisse hierfür geeignet sind.

Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in den angrenzenden „Jau-chertbach“ ist aus Sicht des WBA ein Rückhaltevolumen von mindestens 50 l je m<sup>2</sup> versiegelter angeschlossener Fläche und ein Drosselablauf von 3 l/s je ha Gesamteinzugsgebiet vorzusehen.

Einer Ableitung des Niederschlagswassers in das öffentliche Mischsystem kann lediglich zugestimmt werden, falls eine Ableitung in ein Gewässer oder eine Versickerung nachweislich nicht möglich beziehungsweise unverhältnismäßig sind. Hierbei wird ein Rückhaltevolumen von mindestens 30 l/m<sup>2</sup> versiegelter angeschlossener Fläche und ein Drosselablauf von 10 l/s\*ha Gesamteinzugsgebiet empfohlen.

Der Niederschlagswasserabfluss aus dem Gebiet ist außerdem durch geeignete Festsetzungen und Regelungen zu minimieren (Regenwassernutzung, Dachbegrünung, versickerungsfähige Wegeflächen, PKW-Stellplätze etc.).

Die vorgesehenen Maßnahmen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind, soweit rechtlich zulässig, im Textteil als Festsetzungen aufzunehmen.

2. Grundwasser

Frau Sarah Löwenthal, Tel. 0711 3902-43748

Im betroffenen Plangebiet sind nach den uns vorliegenden Erkenntnissen quartäre Flussschotter und -sandsteine mit einer oberflächennahen Grundwasserführung zu erwarten, die von Ton- und Kalksteinen des Unterjuras unterlagert werden.

Demnach ist davon auszugehen, dass bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten Grundwasser freigelegt wird. Bereits bei Vorhaben mit einfacher Unterkellerung ist nach jetzigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Untergeschosse bis in den Grundwasserschwankungsbereich reichen.

Die deshalb erforderlichen hydrogeologischen Erkundungen der Grundwassersituation sollten möglichst frühzeitig durchgeführt werden. Die Erkundung des Grundwassers ist mit dem Landratsamt Esslingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz in fachtechnischer Sicht abzustimmen und gemäß § 43 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg anzuzeigen.

Grundsätzlich sind die Grundwasserstände zu erkunden und über einen längeren Zeitraum zu beobachten. Es sollte zumindest eine Trocken- und eine Nassperiode beobachtet werden. Bei kürzeren Beobachtungszeiträumen sind gegebenenfalls Zuschläge zu den gemessenen Werten zu berücksichtigen. Die Erkundung muss tiefer reichen als die tiefste geplante Erschließungs- oder Gründungsmaßnahme.

Folgende Hinweise sind in den Textteil des Bebauungsplans mitaufzunehmen:

*„Sollte eine Unterkellerung geplant sein, wird auf Grund der Gewässernähe dringendst empfohlen, sämtliche Untergeschosse als wasserdichte Wanne mit ausreichender Grundwasserumlaufbarkeit auszubilden und auch die Auftriebskräfte zu berücksichtigen.“*

*Für Baumaßnahmen im Grundwasser und bauzeitliche Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die erforderlichen Baugrunderkundungen und Antragsunterlagen sind frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Baumaßnahmen, die dauerhafte Grundwasserabsenkungen erfordern, sind nicht zulässig. Bauvorhaben, die ins Grundwasser reichen, müssen bis zu einem bestimmten Bemessungswasserspiegel wasserdicht und auftriebssicher hergestellt werden.“*

*Sollte während der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angetroffen werden, ist das Landratsamt Esslingen als untere Wasserbehörde umgehend zu informieren, um die weiteren Schritte abzustimmen.“*

II. **Untere Naturschutzbehörde**

Frau Virginie Stiber, Tel. 0711 3902-42791

Es bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die in der „Stellungnahme hinsichtlich der Baumschutzsatzung sowie des Artenschutzes Bebauungsplan 15.01/1 – Parkplatz Tannenbergstraße“ vom 09.09.2021 genannten Bäume, Kirsche und Apfel, sind vor einer möglichen Entfernung durch einen externen Fachgutachter auf artenschutzrechtliche Belange hin zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Überprüfung sind der unteren Naturschutzbehörde zur Bewertung vorzulegen.

Des Weiteren wird empfohlen, die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Einzelbaumverlusten im Sinne der Baumschutzsatzung umzusetzen.

III. **Gewerbeaufsicht**

Herr Tobias Bareiss, Tel. 0711 3902-41407

Während die Lärmimmissionen der Kindertagesstätte als sozialadäquate Lebensäußerungen von Kindern privilegiert sind, stellt der Parkplatz eine maßgebliche Lärmquelle dar.

Die Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt empfiehlt einen horizontalen Mindestabstand von 28 m, um den nächtlichen Schutzanspruch der anliegenden Wohnbebauung in den angrenzenden Wohngebieten einzuhalten. Im vorliegenden Fall wird dieser Abstand nicht unterschritten. Eine erhebliche Lärmbeeinträchtigung durch den Parkplatz ist nicht zu erwarten.

Als Anlagen für soziale Zwecke sind Kindertagesstätten hinsichtlich ihrer Lärmimmissionen insofern bevorzugt, dass diese grundsätzlich als sozialadäquate Lebensäußerungen von Kindern hinzunehmen sind. Ein Abwehranspruch gegen diese Immissionen besteht bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung der Kindertagesstätte daher nicht.

Aufgrund der westlich an das Plangebiet angrenzenden B 297 wird der Planbereich vermehrt mit Verkehrsimmissionen beaufschlagt. Die Lärmkartierung der LUBW (2017) weist für den Planbereich einen  $L_{DEN}$  von teilweise bis zu 75 dB(A) (Berechnungszeitraum 24 Stunden) und einen  $L_{NIGHT}$  von bis zu 65 dB(A) aus. Der gesundheitsgefährdende Bereich liegt nach Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes bei Pegeln von größer 60 dB(A) in der Nacht und 70 dB(A) am Tag. Schützenswürdige Bauvorhaben wären wegen des Auftretens schädlicher Umwelteinwirkungen bereits im Planungsstadium dem Katalog der akustischen Sanierungsfälle entsprechend der EU-Umgebungslärmrichtlinie zuzurechnen. Es ist davon auszugehen, dass dort die Orientierungswerte der DIN 1800-1:2002-07 „Schallschutz im Städtebau“ überschritten werden. Es wird angefragt, diesem Umstand im weiteren Verfahren Rechnung zu tragen, insbesondere mit Blick auf den hohen Schutzanspruch der geplanten Nutzung.

Standortbedingt ist das Plangebiet einer erhöhten Vorbelastung durch die östliche Trafostation ausgesetzt. Diesbezüglich fordert die „Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder — 26. BImSchV)“ weitergehende Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder. Demnach sind Niederfrequenzanlagen, mit einer Frequenz von 50 Hz so zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 µT für die magnetische Flussdichte nicht überschreiten. Gemäß Ziffer II.3.1 (Einwirkungsbereich von Niederfrequenzanlagen und maßgebliche Immissionsorte) der LAI Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder ergibt sich bei einer Umspannstation ein Schutzabstand von fünf Metern.

Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.

#### IV. Gesundheitsamt

Frau Annette Epple, Tel. 0711 3902-41685

Das Gesundheitsamt nimmt aus Sicht des Infektionsschutzes und der Umwelthygiene wie folgt Stellung:

##### 1. Lärm

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes ist eine schallschutztechnische Begutachtung für den geplanten Standort der KITA durchzuführen.

Je nachdem wo der Außenbereich der KITA geplant ist, ist tagsüber mit einer Verkehrslärmbelastung Straße von 60-65 dB(A) oder 65-70 dB(A) zu rechnen.

Der WHO Leitwert "Community noise" wäre damit deutlich oder im anderen Fall stark überschritten.

##### Deutliche Überschreitung mit 60-65 dB(A):

Nach EU-Umgebungslärmrichtlinie ist im geplanten Außenbereich tagsüber mit einer Verkehrslärmbelastung Straße von 60-65 dB(A) zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass der WHO-Leitwert für den Außenbereich damit deutlich überschritten ist. Eine schallschutztechnische Begutachtung ist unserer Einschätzung erforderlich und Maßnahmen zur Absenkung auf < 60 dB(A), wenn möglich < 55 dB(A), sollen durchgeführt werden, wenn dies mit verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann. Ansonsten kann das Gesundheitsamt dem Standort nur unter der Voraussetzung zustimmen, dass die Eltern vor Aufnahme ihres Kindes über die Lärmsituation und deren gesundheitliche Bewertung schriftlich informiert werden.

### Starke Überschreitung mit 65-70 dB(A):

Nach EU-Umgebungslärmrichtlinie ist im geplanten Außenbereich tagsüber mit einer Verkehrslärmbelastung Straße von 65-70 dB(A) zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass der WHO-Leitwert für den Außenbereich damit stark überschritten ist. Nach den Kriterien des UBA ist der Gesundheitsschutz in puncto Lärmbelastung nicht mehr sicher gewährleistet. Eine schallschutztechnische Begutachtung ist nach Einschätzung des Gesundheitsamtes zwingend erforderlich und es sind Maßnahmen zur Absenkung auf < 65 dB(A) durchzuführen. Eine Absenkung auf < 55 dB(A), sollte angestrebt werden, wenn dies mit verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann.

Ansonsten kann dem Standort vom Gesundheitsamt nicht zugestimmt werden.

Eine Verwirklichung des Außenbereichs an dieser Stelle ist nach Auffassung des Gesundheitsamtes nur dann möglich, wenn andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die gesundheitlichen Bedenken überwiegen. Dies ist gegebenenfalls entsprechend darzulegen und von den zuständigen Instanzen (Sozialdezernat, KVJS, Baurechtsamt) zu prüfen.

Es ist sicherzustellen, dass die Eltern vor Aufnahme ihres Kindes über die Lärmsituation und deren gesundheitliche Bewertung schriftlich informiert werden.

## 2. Luftschadstoffe

Laut der WHO Europa ist Luftverschmutzung die zweithäufigste Ursache von Todesfällen aufgrund nichtübertragbarer Krankheiten. Im Jahr 2016 waren in der Europäischen Region der WHO insgesamt mehr als 550 000 Todesfälle auf die Auswirkungen von Luftverschmutzung in Haushalten und Umgebung (Außenluft) zurückzuführen. Sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen kann eine kurz- oder langfristige Exposition gegenüber Luftverschmutzung Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Bei Kindern kann dies eine Beeinträchtigung von Lungenwachstum und Lungenfunktion sowie Atemwegserkrankungen und verstärkte Asthmasymptome beinhalten. Bei Erwachsenen sind ischämische Herzkrankheit und Schlaganfall die häufigsten Ursachen für vorzeitige Todesfälle aufgrund von Außenluftverschmutzung. Ferner häufen sich die Hinweise auf andere Auswirkungen der Luftverschmutzung wie Diabetes, neurologische Entwicklungsstörungen bei Kindern und neurodegenerative Erkrankungen bei Erwachsenen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> <http://www.euro.who.int/de/health-topics/environment-and-health/pages/news/news/2019/6/beat-air-pollution-to-protect-health-world-environment-day-2019>

Liegen Anhaltspunkte vor, dass gesetzliche Grenzwerte für Luftschadstoffe, zum Beispiel aus verkehrsbedingten Emissionsquellen nicht eingehalten werden (möglicherweise gerade bei Plangebieten unmittelbar an oder in der Nähe von Schienenverkehrswegen, Autobahnen oder Bundes- und Landstraßen, Flughäfen, Industriegebieten etc.), sollte nach Einschätzung des Gesundheitsamtes ein lufthygienisches Gutachten erstellt werden, um festzustellen, ob Maßnahmen notwendig werden, damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB gewährleistet werden können.

### 3. Trafostation

Die geplante KITA wird in unmittelbarer Nähe zu einer Niederfrequenzanlage (Umspannanlage/-station) errichtet. Das nordwestlich Planungsgebiet zur Nutzung als KITA liegt im Einwirkungsbereich dieser Umspannstation.

Gemäß des weiterhin gültigen Erlasses des Ministeriums für Umwelt und Verkehr (jetzt Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft) vom 28. Dez. 1998 (im GABl. vom 31. März 1999) bezüglich der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV beträgt der Einwirkungsbereich 5 Meter. Daher sind die §§ 3 und 4 der 26. BImSchV in Verbindung mit Anhang 2 der genannten Verordnung einzuhalten und die Ausführungsbestimmungen in den Abschnitten II.3 zu § 3 — Niederfrequenzanlagen und II.4 zu § 4 — Anforderungen zur Vorsorge des bereits erwähnten Erlasses zu beachten.

### 4. Trinkwasser

Es ist zu prüfen, ob die momentanen Kapazitäten an gespeichertem Trinkwasser nach vollständiger Bebauung des geplanten Wohngebiets ausreichen, um die Versorgungssicherheit der Stadt Kirchheim weiterhin mit Trinkwasser quantitativ zu gewährleisten. Dabei sind nach Einschätzung des Gesundheitsamtes Verbrauchsspitzen gerade im Sommer (unter Berücksichtigung des fortschreitenden Klimawandels) sowie die Feuerlöschreserve einzubeziehen.

### 5. Abwasserbeseitigung

Unter Bezugnahme auf § 10 Absatz 2 Nummer 6 "Hygienische Überwachung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung" und § 10 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) wird hinsichtlich der verbindlichen Bauleitplanung darauf hingewiesen, dass bei der Abwasserentsorgung in bestehenden oder geplanten Mischwassersystemen (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser) der Anteil von Niederschlagswasser möglichst reduziert werden sollte, um die im Rahmen von Entlastungsereignissen an Regenüberlaufbecken (RÜB) und an Kläranlagen auftretende Emission von Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Parasiten) aus menschlichen Fäkalien in die Gewässer zu verringern, da die Gewässer an anderer Stelle wieder zur Trinkwassergewinnung, zur Bewässerung von Obst- und Gemüse und zur Freizeitgestaltung genutzt werden.

Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserretention und -versickerung tragen in dieser Hinsicht langfristig auch zur Verbesserung des Infektionsschutzes bei (vergleiche gegebenenfalls § 1 der Trinkwasserverordnung, Artikel 1 Absatz 2 der EU-Badegewässer-Richtlinie und DIN 19650 „Hygienische Belange von Bewässerungswasser“).

## 6. Abfallbeseitigung

Auf die Einhaltung des § 33 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 17 Absatz 3 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur LBO (LBOAVO). Organische Abfälle sollten während der Zwischenlagerung keiner direkten Sonnenstrahlung ausgesetzt sein, um Gär-, Verwesungs- und Verrottungsprozesse und damit verbundene Geruchsentwicklungen möglichst zu vermeiden. Die Mülllagerplätze sollten mindestens abgeschattet, besser noch – zumindest in den Sommermonaten – aktiv gekühlt werden. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass durch den Müll keine Insekten oder Nagetiere angelockt werden und so zu einer möglichen Verbreitung von Krankheitserregern beitragen. Der Zugang zu den Müllzwischenlagern sollte nur autorisierten Personen möglich sein (Ausschließen von Vandalismus und „Containern“).

### Altlasten

Das Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen geht davon aus, dass eine Abklärung hinsichtlich bekannter Altlasten oder anderer Bodenbelastungen durch möglicherweise gesundheitsschädliche Substanzen, zum Beispiel in Folge vorausgegangener Nutzungen, seitens der Stadt Kirchheim erfolgt ist. Sollten sich im weiteren Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen ergeben, ist das WBA zu informieren.

## 7. Klima

Sollte die Möglichkeit bestehen, dass sich durch die zukünftige Bebauung des Plangebietes Wärmeinseln bilden, ist nach Einschätzung des Gesundheitsamtes ein bauliches Konzept zu erstellen, um deren Entstehen zu vermeiden. Diesbezüglich und auch im Hinblick auf die gesundheitliche Bedeutung von Wärmeinseln wird auf den „Monitoringbericht<sup>2</sup> 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ des Umweltbundesamtes verwiesen.

## V. Amt für Geoinformation und Vermessung

Herr Markus Rieth, Tel. 0711 3902-41299

Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans fehlen bei den Flurstücken 3990 und 3975 die Flurstück-Nummern.

---

<sup>2</sup> GE-I-1: Hitzebelastung + Bewusstsein in der Bevölkerung | Umweltbundesamt und GE-I-2: Hitzebedingte Todesfälle | Umweltbundesamt

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans fehlt die La-gebezeichnung „Sibyllenweg“ bei Flurstück 3975.

Die Klassifizierung „WA 2“ ist beim Flurstück 4084 anzugeben.

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Ge-bäudebestand auf Flurstück 3970/6 und 3954/2 nicht mehr aktuell.

Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen beziehungs-weise zu berichtigen.

VI. **Straßenbauamt**

Frau Ariane Humpf, Tel. 0711 3902-41151

Das Plangebiet befindet sich an der B 297.

Vom Straßenbauamt werden keine grundsätzlichen Einwendungen oder Be-denken erhoben. Es wird gebeten, die in § 22 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg definierten öffentlichen Belange zu beachten.

Nachdem vom Plangebiet die B 297 tangiert ist und es sich hierbei um eine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes handelt, sollte auch das Regie-rungspräsidium Stuttgart (Referat 42), Industriestraße 5 in 70565 Stuttgart an-gehört werden.

VII. **Nahverkehr/ Infrastrukturplanung**

Herr Andreas Hönes, Tel. 0711 3902-44140

Es bestehen keine Einwände gegen den Planentwurf.

VIII. **Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen**

Herr Kenner, Tel. 0711 3902-42124

1. **Löschwasserversorgung**

Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sicher-gestellt sein.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Lösch-wasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Grö-ßere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeig-nete Löschwasserentnahmestellen.

Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind zum Beispiel mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.

## 2. Flächen für die Feuerwehr

Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrflächen und § 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung vorzusehen.

Die fahrbahnbegleitende Bepflanzung und Stellplatzanordnung darf den für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erforderlichen lichten Raum nicht einschränken. Dies gilt sowohl für den geradlinigen Verlauf der Zufahrten für die Feuerwehr als auch innerhalb der Kurven, die in der nach Bild 1 VwV Feuerwehrflächen erforderlichen Breite freizuhalten sind.

Zwischen den anzuleitenden Stellen und den Stellflächen dürfen sich keine Hindernisse (zum Beispiel Bäume, Sträucher, bauliche Anlagen, Beleuchtungen, Einfriedungen, Aufschüttungen, Gräben, Mauern usw.) befinden, da sie den Einsatz des Rettungsgerätes behindern oder gegebenenfalls nicht möglich machen.

## 3. Elektrische Oberleitungen

Elektrische Oberleitungen über baulichen Anlagen sind so anzuordnen, dass der Abstand zwischen Einsatzkräften auf dem Dach (kein Brandfall, beispielsweise Unwettereinsatz) und der Oberleitung ausreichend groß ist und es zu keiner Gefährdung der Einsatzkräfte kommt. Die Ausschwingradien des Netzversorgers sind zu beachten.

Des Weiteren darf eine Löschmittelabgabe im Brandfall unter oder neben elektrischer Oberleitungen zu keiner Gefährdung führen. Es ist die VDE 0132 zu beachten.

Um Berücksichtigung im Planentwurf wird gebeten.

## IX. Abfallwirtschaftsbetrieb

Herr Gerald Damsch, Tel. 0711 3902-41205

Die Abfuhr von Müllbehältern ist im Planungsbereich nur an der „Tannenbergstraße“ möglich. Eine Einfahrt an dem östlichen Randweg ist nicht möglich. Bei der weiteren bestehenden Bebauung an der „Tannenbergstraße“ ist dies bereits üblich.

Ergänzend hierzu die allgemeinen Festlegungen zur Abfallentsorgung:

Fahrstraßen ohne Gegenverkehr und ohne Haltebuchten sollten bei geradem Verlauf eine Mindestbreite von 3,55 m aufweisen. Dies ergibt sich aus der maximalen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem Seitenabstand von je 0,5 m. Gerade Verkehrswege mit Gegenverkehr müssen mindestens 4,75 m Breite aufweisen.

Die wichtigsten Grundlagen sind die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ DGUV 214-033, der DGUV 114-601 „Branche Abfallwirtschaft, Teil 1 Abfallsammlung“, die RAST 06 „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (bitte Berücksichtigung, dass ein Wendehammer für Fahrzeuge >10 m entsprechend größer angelegt werden muss) und der Aufsatz „Stadtplanung und Abfallwirtschaft“ aus den VKS-News von 09/2004.

Die bereitgestellten Behälter müssen für die Müllabfuhr anfahrbar und frei zugänglich sein.

Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (zum Beispiel fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen die Müllbehälter an der nächsten für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden.

Die Abholung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein, daher ist diese von entfernt liegenden Stellplätzen leider nicht möglich.

Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass auf Grund der wöchentlichen Bio-müllabfuhr in den Sommermonaten bis zu drei Abfallarten gleichzeitig bereitgestellt werden müssen.

#### X. **Umweltschutzamt**

Herr Jochen Görtl, Tel. 0711 3902-46145

Das neue Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiwWiG) verlangt gemäß § 3 Absatz 3, dass bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von § 3 Absatz 4 LKreiwWiG die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken sollen, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird.

Diese rechtliche Neuregelung verstärkt die bereits geltende Rechtslage, dass nach § 10 Landesbauordnung (LBO) ein Erdmassenausgleich für den Geltungsbereich der LBO von den zuständigen Baurechtsbehörden bereits vor der Neuregelung des LKreiwWiG verlangt werden konnte.

Insofern sollte, soweit möglich, bei der Konzeption von Baugebieten der Vermeidung von zu entsorgendem Bodenaushub dadurch Rechnung getragen werden, dass der zu entsorgende Aushub unter anderem in Lärmschutzwänden innerhalb des Gebietes, zur Geländemodellierung und zur Rückverfüllung von Baugruben verwendet wird. Insbesondere kann durch die planerische Festsetzung des Straßen- und Gebäudeniveaus die Durchführung eines Ausgleichs der bei der Bebauung anfallenden Erdmassen ermöglicht werden. In Gebieten mit erhöhten Belastungen im Sinne der Regelung des § 12 Absatz 10 Bundesbodenschutzverordnung kommt diesen Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. In diesen Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes dann zulässig, wenn die in § 2 Absatz 2 Nummern 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen (= „natürlichen Bodenfunktionen“) nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf beinhaltet hinsichtlich des Erdmassenausgleichs keine Angaben. Es wird daher gebeten, diese bis zum 10.12.2021 nachzureichen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Belang „Erdmassenausgleich“ als Abwägungsaspekt bei der Planungsabwägung/ Planungsermessen zu berücksichtigen ist. Wird die Berücksichtigung unterlassen, liegt Rechtswidrigkeit eines Bebauungsplans wegen Abwägungsausfalls hinsichtlich des Belangs „Erdmassenausgleich“ vor.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Blank

**Kümmerle, Oliver**

---

**Von:** Harfmann, Roswitha-Maria <R.Harfmann@kirchheim-teck.de>  
**Gesendet:** Montag, 22. November 2021 07:57  
**Betreff:** WG: Stellungnahme\_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Freundliche Grüße

Roswitha-Maria Harfmann  
Abteilung Städtebau und Baurecht  
Sekretariat  
Telefon: 07021 502-438

---

**Von:** Stadt Kirchheim unter Teck [<mailto:noreply@ceasy.de>]  
**Gesendet:** Samstag, 20. November 2021 17:22  
**An:** Harfmann, Roswitha-Maria  
**Betreff:** Stellungnahme\_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Das Formular »Stellungnahme\_Bauleitplanverfahren« wurde ausgefüllt und abgesendet.

Folgende Angaben wurden am 20.11.2021 17:22 gemacht [ID 35524]:

Bebauungsplanverfahren:*	"Jauhernbach" 1.Änderung
Anrede:*	
Vorname:*	
Nachname:*	
Strasse:*	
Hausnummer:*	
Postleitzahl:*	
Wohnort:*	
E-Mail:	
Stellungnahme zum Bebauungsplan:*	Sehr geehrte Damen und Herren,  bitte sehen Sie entlang der B297 einen Lärmschutz vor und nutzen nicht die veralteten Messdaten von 2013, sondern lassen Sie eine neue Lärmmessung zu einem geeigneten Zeitpunkt machen. Der Verkehr hat seit 2013 deutlich zugenommen und wird durch die Erweiterung des Bonau-Industriegebiets noch mehr zunehmen. Außerdem strahlt die Lärmschutzmauer auf der anderen Seite den Lärm in die Richtung des Bebauungsgebiets zurück. Die Bebauung liegt nicht in einem lärmgeminderten Bereich.  Grüße, 
	<input checked="" type="checkbox"/> Ich habe die <u>Datenschutzbestimmungen</u> gelesen und akzeptiere sie.